

4904/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend Behindertenausweis und Parkplatzkennzeichnung lt. StVO § 29b

AutofahrerInnen, die aufgrund ihrer Behinderung in Besitz eines Ausweises lt. § 29 StVO sind und nachweislich auf den überwiegenden oder dauernden Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, werden immer häufiger mit dem Problem konfrontiert, daß öffentliche Behindertenparkplätze (1,5 fache Breite eines Normalparkplatzes) bereits verparkt sind. Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Ausstellung eines Parkausweises lt. § 29 StVO nicht zwischen gehbehinderten und rollstuhlfahrenden Personen.

Für gehende behinderte Personen sind die Kriterien für Behindertenparkplätze "kurze Gehstrecken - unbegrenzte Parkzeit - zentrale Lage" die notwendigen Voraussetzungen.

Für rollstuhlfahrende behinderte Personen sind die Kriterien für Behindertenparkplätze "kurze Rollstrecken - unbegrenzte Parkzeit - zentrale Lage und 1,5 fache Parkplatzbreite?" die notwendigen Voraussetzungen. Die 1,5 fache Parkplatzbreite ist deshalb notwendig, um den Rollstuhl vom FahrerInnen - bzw. BeifahrerInnensitz aus, nicht nur ein - und ausladen zu können, sondern auch in/aus dem Rollstuhl zu gelangen. (beiliegendes Fotomaterial)

Durch die derzeitigen einheitlichen Parkausweise und Behindertenparkplätze parken Autos von gehenden behinderten Menschen auf Flächen mit 1,5 facher Parkplatzbreite, die sie zwar zum Ein - bzw. Aussteigen nicht brauchen, diese aber deshalb belegen müssen, weil andere notwendige Kriterien von gehenden behinderten Menschen nur auf diesen Stellflächen erfüllt werden.

Rollstuhlfahrende behinderte Menschen sind einerseits aufgrund der Tatsache, daß es österreichweit um 90 % mehr ausgestellte Parkausweise lt. StVO § 29b als bestehende Behindertenparkplätze gibt und anderseits dadurch, daß 70 % der ausgestellten Parkausweise an Gehbehinderte und 30 % an rollstuhlfahrende Behinderte ausgestellt sind, in der Situation, daß sie so gut wie nie die Chance haben einen bedarfsgerechten Behindertenparkplatz zu finden.

Würde es eigens gekennzeichnete Behindertenparkplätze und Parkausweise sowohl für gehende behinderte Menschen als auch für rollstuhlfahrende behinderte Menschen geben, könnte die derzeit bestehende Situation wesentlich entschärft werden.

Eine getrennte Kennzeichnung könnte dahingehend realisiert werden, daß der Parkausweis für gehende behinderte Personen nicht wie bisher mit dem weißen Rollstuhlzeichen auf blauem Hintergrund symbolisiert wird, sondern für gehende behinderte Personen z. B.: ein weißes Symbol "StockgeherIn" auf rotem Hintergrund Verwendung findet. Auch die für gehende behinderte Menschen bedarfsgerechten, aber "normal breiten" Parkplätze müßten mit diesem "neuen" Symbol gekennzeichnet werden.

Durch diese mögliche farbliche und symbolische Trennung wäre auch die fälschliche Benutzung von Behindertenparkplätzen für die Organe der Parkplatzüberwachung leicht kontrollierbar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

#### ANFRAGE:

1. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß es zu einer Änderung der Situation für gehende behinderte Menschen und rollstuhlfahrende behinderte Menschen im Bereich der "Parkausweis bzw. Parkplatzmisere" lt. § 29 StVO kommt?  
Wenn ja: Welche konkreten Schritte werden Sie setzen?  
Wenn nein: Warum nicht?
2. Können Sie sich eine Trennung der Parkausweise bzw. Parkplätze lt. obigem Vorschlag anschließen?  
Wenn ja: Bis wann wird es zu dieser Trennung kommen?  
Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Anzahl der notwendigen Behindertenparkplätze mindestens auf 50 % der ausgestellten Parkausweise aufgestockt werden?  
Wenn ja: Welche konkreten Schritte werden Sie bis wann setzen?  
Wenn nein: In welcher Form werden Sie die "Behindertenparkplatznot" lösen?

ANLAGE konnte nicht gescannt werden!!!